

## Brückenspringer sind wohlauf

Vermutung bestätigt sich: Alles nur Spaß – Trotzdem: Strenge Regeln gelten für Donau

*Laura Lugbauer*

Zu einem aufsehenerregenden Einsatz von Rettungskräften und Polizei ist es in der Nacht zum Mittwoch in der Stadt gekommen. Wie berichtet hatten Zeugen die Polizei informiert, dass eine Person von der Hängebrücke in die Donau gesprungen sei, eine weitere treibe im Wasser.

Zwar hatte ein Zeuge gegenüber den Beamten geschildert, die beiden Personen im Wasser seien sichtlich gut gelaunt gewesen und eine gefährliche Lage habe er nicht erkennen können, suizidale Absichten schon gar nicht – trotzdem war im Laufe des Mittwochs die Wasserschutzpolizei noch einmal mit Booten unterwegs und suchte den Bereich großräumig ab.

Die erste Suchaktion noch in der Nacht mit Beteiligung von Feuerwehr und Wasserwacht wurde gegen Mitternacht nach rund einer Stunde abgebrochen, da bei der derzeitigen Wassertemperatur ausgeschlossen werden konnte, dass eine Person sich länger als 20 Minuten über Wasser halten könnte.

So lang waren die beiden Gesuchten nicht im Wasser: Gestern haben sie sich bei der Polizei gemeldet und mitgeteilt, dass es ihnen gut geht. Nach Angaben von Polizeisprecherin Alexandra Lachhammer handelt es sich um zwei Studenten, die sich einen Spaß aus dem Bad in der Donau gemacht hatten – eine Aktion, die nicht unüblich ist, diesmal aber offenbar von einem Beobachter zunächst fehlinterpretiert wurde. Nach einigen Minuten im kühlen nächtlichen Gewässer gingen sie an der Ortspitze unversehrt wieder an Land.

Die beiden jungen Männer kamen mit einer Rüge davon, letztlich weist die Polizei aber erneut darauf hin, das vom Schwimmen und Baden in der Donau abzuraten ist. Da die Donau eine Bundeswasserstraße ist, gelten hierfür (im Gegensatz zum Inn, der als Landesgewässer anderen Vorschriften unterliegt) strenge Regeln: Verboten ist beispielsweise das Schwimmen bis 100 Meter oberhalb und unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen, Kraftwerkanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken. Ein Sicherheitsabstand von 50 Metern gilt bei Schiffsliegeplätzen und Anlegestellen. Ein Mindestabstand von 30 Metern zu fahrenden Schiffen muss eingehalten werden. Die Schifffahrt darf zudem nicht behindert werden.